

## **CH\_VB JAAC 70.28 vom 12. Januar 2005**

Bundesverwaltung, 2005-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_70.28\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_70.28__)

FR: CH\_VB JAAC 70.28 du 12 janvier 2005

IT: CH\_VB JAAC 70.28 del 12 gennaio 2005

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Dans l'examen du caractère raisonnablement exigible de l'exécution du renvoi, l'intérêt supérieur de l'enfant constitue un facteur à prendre en considération (consid. 6.1). Des possibilités d'insertion (ou de réinsertion) dans le pays d'origine rendues plus difficiles en raison d'une intégration avancée de l'enfant en Suisse peuvent conduire à l'inexigibilité de l'exécution du renvoi de l'ensemble de sa famille (consid. 6.2).

#### **E. 2**

Gegen diese Verfügung reichte die Rechtsvertreterin bei der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) Beschwerde ein und beantragte, der Entscheid des BFF vom 3. Februar 1999 sei aufzuheben und es sei den Beschwerdeführern eine individuelle F-Bewilligung zu erteilen. Im Rahmen der Beschwerdebegründung wird unter anderem geltend gemacht, der Vollzug der Wegweisung sei nicht zumutbar, weil die Beschwerdeführer aufgrund ihrer ethnischen Abstammung, der Beschwerdeführer sei Serbe, die Beschwerdeführerin sei Kroatin, zusammen nicht an ihren Herkunftsort Banja Luka zurückkehren und auch anderswo in Bosnien und Herzegowina nicht als Paar leben könnten. Die ARK heisst die Beschwerde gut, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist das Bundesamt an, die Beschwerdeführer und ihre Tochter vorläufig aufzunehmen. Aus den Erwägungen:

#### **E. 6.1**

Der Vollzug der Wegweisung kann gemäss Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, angenommen werden. Ferner ist von einer konkreten Gefährdung auszugehen, wenn eine Person nach ihrer Rückkehr die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnte oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 5 E. 6e S. 47, EMARK 1994 Nr. 18 S. 139 ff., EMARK 1994 Nr. 19 S. 145 ff. und EMARK 1994 Nr. 20 S. 1 55 ff.). Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 14a Abs. 4 ANAG im Licht von Art. 3 Abs. 1

des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e/aa S. 98 f. = VPB 63.13).

## **E. 6.2**

In Bezug auf das Kindeswohl können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und ■fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz usw. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als 3

gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d. h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Zwar ist die Verwurzelung in der Schweiz in erster Linie im Rahmen einer Notlageprüfung nach Art. 44 Abs. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) zu berücksichtigen. Sie kann aber auch eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. dazu EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c.ff.ccc S. 260 f.).

## **E. 7.1**

Die Beschwerdeführer gelangten im Oktober 1994 im Alter von 26 bzw. 24 Jahren in die Schweiz, wo sie mittlerweile seit über zehn Jahren leben. Die im März 1992 (Mutter) bzw. im August 1994 (Vater) in die Schweiz eingereisten Eltern des Beschwerdeführers wurden vom BFF mit Verfügungen vom 9. Oktober 2000 gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. März 2000 betreffend die Humanitäre Aktion 2000 vorläufig aufgenommen. Über den Aufenthaltsort ihrer Geschwister sowie über denjenigen der Eltern der Beschwerdeführerin konnten die Beschwerdeführer keine Angaben machen. Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde soll die Beschwerdeführerin von ihrer Mutter verstossen worden sein, diese habe keinen Kontakt mehr zu ihr und kenne ihren Aufenthaltsort nicht. Aufgrund ihrer langjährigen Abwesenheit ist unter diesen Umständen vorweg fraglich, ob die Beschwerdeführer in der Heimat heute noch über ein Beziehungsnetz verfügen, das in der Lage oder auch nur gewillt wäre, sie im Falle der Rückkehr zu unterstützen. Die Reintegration der Beschwerdeführer in der Heimat dürfte im Weiteren zusätzlich auch dadurch erschwert sein, dass sie sich als Paar mit unterschiedlicher Volkszugehörigkeit durchaus mit ethnisch motivierten Ressentiments konfrontiert sehen könnten. Ferner dürfte es für die Beschwerdeführer auch nicht einfach sein, in der Heimat eine Wohnung zu finden und eine neue wirtschaftliche Existenzgrundlage aufzubauen. Neben diesen erschwerenden Bedingungen für eine erfolgreiche Reintegration ist sodann unter dem Aspekt des Kindeswohls auch die Situation der heute zehnjährigen, in der Schweiz geborenen Tochter in die Beurteilung mit einzubeziehen. Diese hat ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz

verbracht und dürfte an die schweizerische Lebensweise assimiliert bzw. insbesondere durch den Besuch von Kindergarten und Primarschule in erheblichem Mass durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt sein. Demgegenüber wird sie kaum über jene - namentlich schriftlichen - Kenntnisse ihrer Muttersprache verfügen, welche für eine erfolgreiche Eingliederung ins Schulsystem in der Heimat voraussetzen wären. Auch angesichts der kulturellen Differenzen zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina sowie des Umstandes, dass sie in der Heimat über keinerlei Bezugspersonen verfügt, wäre ihre Integration in der Heimat in erhöhtem Mass in Frage gestellt. Es besteht bei dieser Sachlage für die Tochter der Beschwerdeführer somit die konkrete Gefahr, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz einerseits und die sich gleichzeitig abzeichnende 4

Problematik einer Integration in die ihr weitgehend fremde Kultur und Umgebung im Heimatland andererseits zu starken Belastungen in ihrer kindlichen Entwicklung führen würden, die mit dem Schutzanliegen des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wären. Die ARK erachtet deshalb den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer und ihrer Tochter unter Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte zum heutigen Zeitpunkt insgesamt als unzumutbar im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG. Aus den Akten ergeben sich im Übrigen keine Hinweise auf allfällige Ausschlussgründe gemäss Art. 14a Abs. 6 ANAG.

#### **E. 7.2**

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung des BFF vom 3. Februar 1999 ist demnach aufzuheben und das Bundesamt ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführer und ihrer Tochter nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 14a Abs. 4 ANAG). 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 70.28 - Auszug aus dem Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 12. Januar 2005 i.S. S.V., Bosnien und Herzegowina, auch erschienen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 6 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2006 Année Anno Band 70 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 007 271 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.